

heraus, dass zwischen Heinrich II. Plantagenet und Eduard I. Heinrich III. insofern ein nicht unbedeutender Platz zuzumessen sei, weil die langfristigen Entwicklungen in seiner Regierungszeit von einer enormen 'Verdichtung' der Rechtsgeschäfte zeugen. Bemerkenswert erscheine die Veränderung in der Dokumentation des Rechtswesens ab 1250: Von diesem Jahr bis zum Ende der Herrschaft des Königs habe die Menge der „Plea Rolls“ um mehr als 50 Prozent zugenommen, was möglicherweise mit einer zeitweiligen Initiative zum Verkauf von Urkunden zu tun habe, die das Recht zur Abhaltung von Märkten und Jahrmärkten und Ausnahmen von bestimmten Diensten bestätigten. – Beth HARTLAND, *Administering the Irish Fines, 1199–1254: The English Chancery, the Dublin Exchequer and the Seeking of Favours* (S. 72–84), beschäftigt sich mit der Frage, warum die Irische Kanzlei keine eigenen Fine Rolls produziert habe, und sieht die Antwort weniger in Überlieferungslücken oder gar Quellenverlusten begründet als vielmehr in der dominanten Position des – in Irland spätestens 1210 eingeführten – Exchequer, der an Bedeutung die Irische Kanzlei bei weitem übertroffen habe. Zahlreiche irische Belange hätten sich auch in den allgemeinen Fine Rolls niedergeschlagen. – Alice TAYLOR, *Auditing and Enrolment in Thirteenth-Century Scotland* (S. 85–103), stellt heraus, dass originale Aufzeichnungen über die Tätigkeiten des schottischen Exchequer völlig fehlen; lediglich indirekt sei eine solche Behörde für das 13. Jh. bezeugt. Die Einführung einer Rechnungslegung der königlichen Beamten in Schottland scheine indessen schon im frühen 13. Jh. begonnen zu haben, jedoch keineswegs in sklavischer Nachahmung des englischen Exchequer. – Charles INSLEY, *Imitation and Independence in Native Welsh Administrative Culture, c. 1180–1280* (S. 104–120), wendet sich ab von der herkömmlichen Sichtweise, in den Jahren 1277–1284 zunächst die Errichtung des bisher mächtigsten walisischen Fürstentums (Gwynedd) und anschließend 1282/83 dessen Zerstörung zu sehen; die Entwicklung walisischer 'Staatlichkeit' müsse mindestens bis ins 11. Jh. zurückgeführt werden. Der Vf. unterstreicht das Offene, das Unstete der politischen Landschaft Wales im 12. Jh.; immer wieder hätten sich einheimische Herrscher mit anglo-normannischen Abenteurern und mit der englischen Krone gerieben. Im 13. Jh. habe sich Gwynedd als hegemoniales Fürstentum herausgebildet, das in der Lage gewesen sei, seine Nachbarn im Süden zu dominieren und bei Streitigkeiten zu intervenieren. – Nicholas VINCENT, *An Inventory of Gifts to King Henry III, 1234–5* (S. 121–146), ediert kritisch ein Verzeichnis von Geschenken an Heinrich III. und durch Heinrich III. aus dem Zeitraum vom 6. Dezember 1234 bis zum 16. Juli 1236 und wertet es aus. – Nick BARRATT, *Another Fine Mess: Evidence for the Resumption of Exchequer Authority in the Minority of Henry III* (S. 149–165), widmet sich der strukturell besonders interessanten Zeit der langen Minderjährigkeit Heinrichs III. Er zeigt den hohen Nutzen der Rechnungen und Aktennotizen in den Fine Rolls. Obwohl – auf den ersten Blick – das Material überwiegend nur das bestätige, was wir bereits durch die Pipe Rolls wüssten, lasse sich über diese Schiene doch viel vom konkreten Funktionieren des Exchequers erfahren, vor allem, was die Intensität der Zusammenarbeit zwischen Kanzlei und Exchequer betreffe. – David CROOK, *Roger of Wendover, Prior of Belvoir*,